

3 Raumordnerische Vorgaben

Das Straßenbauprojekt ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht zu vereinbaren.

Im Folgenden soll auf die raumordnerischen Zielstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Südthüringen¹ im Bezug zur vorgelegten Straßenplanung eingegangen werden.

3.1 Verkehr

Im Ziel 9.4.1.7 des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Südthüringen wird zu überregionalen Straßenverkehrsverbindungen für die Neutrassierung der B 62 festgelegt:

„Im Bereich der Werraquerung zwischen Bad Salzungen und Barchfeld (Bereich „Eisberg“) soll einer möglichst kurzen Trasse nördlich des Flächennaturdenkmals „Erlensee“ als neue Verbindung zwischen der B 62 und B 19 der Vorzug gegeben werden.“

Die vorgelegte Planung erfüllt weder die verbindliche Festlegung des Ziels 9.4.1.7, da sie die Werraau südlich des Flächennaturdenkmals „Erlensee“ quert, noch entspricht sie den kartenmäßigen Darstellungen zu Zielen der Raumordnung. Sie entspricht damit als raumbedeutsame Planung nicht den Zielen der Raumordnung gemäß § 8 Abs. (1) ThürLPIG.

Aber auch das Ziel 9.4.1.7 ist rechtswidrig in den RROP aufgenommen worden. Denn hier liegen offensichtliche Abwägungsfehler vor. Die Abwägungstabellen geben Auskunft darüber, dass hierzu zahlreiche gewichtige Gegenvorstellungen eingebracht wurden. Auch die damalige Präsidentin des Thüringer Landesverwaltungsamtes hat die Regionale Planungsgemeinschaft nochmals eindringlich auf die Bedeutung der Werraau im Bereich des geplanten NSG „Erlensee-Salzwiesen“ für den Naturschutz hingewiesen und vor einer fehlerhaften Abwägung gewarnt.² Hinzu kommt noch ein formeller Fehler, da eine derartige Formulierung in keiner der beschlossenen Abwägungstabellen auffindbar war. Diese Tatsachen sind jedoch unbeachtlich, da der RROP in dieser Form am 06.08.1999 für verbindlich erklärt wurde.

3.2 Natur und Landschaft

Im RROP Südthüringen werden eine Reihe von Leitzielen im Kapitel Natur und Landschaft formuliert, die nach unserer Auffassung durch die Planung nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 3-1).

¹ TMWAI (1999)

² Schreiben der Präsidentin des Thüringer Landesverwaltungsamtes an den Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südthüringen vom 11.12.96

Ziel-Nr.	Zielbeschreibung	Berücksichtigung in der Planung
6.1.2	<p>Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen so eingeordnet werden, dass die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tierwelt sowie das Landschaftsbild geringstmöglich beeinträchtigt werden, die gute Erholungseignung der Planungsregion Südthüringen fortbesteht oder verbessert wird und die freie unbesiedelte Landschaft als Erlebnisraum erhalten bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ In der Begründung heißt es hierzu: Bei der Einordnung raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Nutzungen kommt der Raumordnung und Regionalplanung als übergeordneter zusammengefasster Planung besondere Verantwortung zu. Im Verfahren der Abwägung mit Belangen der verschiedenen Fachbereiche sowie der Auswirkungen von Vorhaben auf die herausgehobenen Elemente des Naturhaushaltes Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild soll erreicht werden, dass die hervorragende Naturausstattung der Planungsregion Südthüringen und ihre überregionale Freiraumfunktion und Eignung als bedeutsames Erholungsgebiet erhalten bleiben. Umweltschutz und wirtschaftliche Entwicklung sollen nicht als Gegensatz aufgefasst werden. Vielmehr soll die Ausweisung von Standorten der Siedlungstätigkeit, der Infrastruktur, des Rohstoffabbaus usw. nach den Grundsätzen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, des Ressourcenschutzes sowie der Vorsorge und der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Die Prüfung von Alternativen und Varianten soll dabei in jedem Fall unterstützend wirken. 	<p>Bei der vorliegenden Planung wurden sowohl hinsichtlich Trassenführung als auch hinsichtlich der Ausführung (Dammelage) kaum Rücksicht auf Natur und Landschaft genommen. Insbesondere ist kein abwägender Variantenvergleich erkennbar. (detailliert die Kapiteln 2 sowie 4 bis 10)</p>
6.2.2.2	<p>Fließgewässer und deren Auen sollen als biologische Landschaftseinheit erhalten oder wiederhergestellt werden.</p>	<p>Das Vorhaben führt zur Abtrennung bzw. Zerstörung der gesamten Werraue zwischen Barchfeld und Bad Salzungen und besonders wertvoller Teile des Auenkomplexes (Werraschleife am Neuroth und Witzelrodaer Schweiz).</p>
6.2.3.1	<p>Bei der Siedlungsentwicklung und anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen die klimaökologischen Auswirkungen und erkennbare Gefährdungen durch extreme meteorologische Ereignisse beachtet werden. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung als klimatische Ausgleichsräume sollen in ihrer Funktion erhalten und verbessert werden, ebenso Gebiete, die für das Klima von Kur- und Erholungsorten bedeutsam sind. Insbesondere sollen die Kaltluftentstehungs- und Sammelgebiete sowie Kaltluftabflussbahnen, die in enger räumlicher und funktionaler Beziehung zu Belastungsräumen stehen, von Bebauung u.a. beeinträchtigenden Maßnahmen freigehalten werden.</p> <p>In den Orten mit Fremdenverkehrsfunktion soll vordringlich auf gute und der jeweiligen Funktion der Orte (Orte mit Fremdenverkehrsfunktion, darunter Kur- und Erholungsorte) förderliche lufthygienische Verhältnisse hingewirkt werden.</p> <p>Die hohe Bedeutung für Klima und Luft der folgenden Gebiete soll besonders beachtet werden: [...] Werraue von Eisfeld bis Vacha und von Dankmarshausen bis zur Landesgrenze bei Großburschla [...]</p>	<p>Der betroffene Teil der Werraue ist Kaltluftsammlgebiet, Kaltluftabflussbahn und klimatischer Ausgleichsraum für den Kurort Bad Salzungen. Schadstoffeintrag der Straße und Dammbauweise des Vorhabens führen zur Beeinträchtigung der Klimafunktionen für den Kurort. Eine andere Bauweise würde die Beeinträchtigung minimieren.</p>
6.2.3.2		
6.2.3.3		

6.2.4.1	Das beachtliche Potential an Arten und Lebensgemeinschaften in Südwestthüringen soll in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt erhalten, geschützt und gepflegt werden. Die Lebensräume der gefährdeten heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen nach Möglichkeit vor Zerstörung, Zersplitterung, Verkleinerung und Entwertung bewahrt werden. Lebensraumtypen von landesweiter und europäischer Bedeutung sollen weitgehend in das ökologische Verbundsystem der Planungsregion Südthüringen eingebunden werden.	Die Werraue ist in Beikarte 6.1 des RROP Südthüringen als Landschaftsraum von landesweiter Bedeutung dargestellt. Das Vorhaben führt zu den links genannten Beeinträchtigungen. Verträglichere Alternativen hinsichtlich Trassierung und Ausführung werden nicht in Erwägung gezogen.
6.2.4.2	Bei raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen als Schwerpunkte des Schutzes von Arten und Lebensgemeinschaften beachtet werden <ul style="list-style-type: none"> • Offenland - die Erhaltung der Bergwiesen und Magerrasen durch Offenhaltung und weitere Nutzung vor allem c) der extensiv genutzten Wirtschaftswiesen • Moore und Feuchtfelder - die Erhaltung von Zwischen- und Flachmooren sowie Nasswiesen in der Werraue, ... 	Die genannten Schwerpunkte werden bei der Wahl der Ausführung trotz Alternativen nicht beachtet. Aufgrund der Trassierung werden extensive Wiesen in Anspruch genommen, obwohl in Teilen Alternativen auf Intensivgrünland möglich sind.
6.2.4.3	Die Erhaltung und Neuanlage eines großzügigen und funktionsfähigen Biotopverbundsystems zur Erhaltung der Genvielfalt von Pflanzen und Tieren als Voraussetzung zur Wiederbesiedlung durch lokal ausgestorbene Arten soll angestrebt werden. Vor allem sollen die Fluss- und Bachauen regionale Biotopverbundfunktionen übernehmen, ebenso Flächen des ehemaligen Grenzstreifens zu den Bundesländern Bayern und Hessen.	Das Vorhaben führt zur Zerschneidung eines Raumes für den landesweiten Biotopverbund. Die Zerschneidungswirkung wird durch die Art der Ausführung (Dämme) noch verstärkt.
6.2.5.4	Als landschaftsbildprägende Elemente sollen insbesondere erhalten und bei der Einordnung raumbedeutsamer Planungen, Maßnahmen und Nutzungen beachtet werden <ul style="list-style-type: none"> • die Magerrasen und Heidegebiete im Buntsandsteinland 	Trotz Alternative wird das Magerrasengebiet der Witzelrodaer Schweiz teilweise zerstört und in ganzer Breite zerschnitten.

Tabelle 3-1: Leitziele Natur und Landschaft und deren Berücksichtigung bei der vorliegenden Planung

Darüber hinaus ist die Werraue im Bereich der vorgesehenen Werraquerung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Hierzu wird nochmals explizit folgendes Ziel formuliert:

- 6.5.1 In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den ökologischen Erfordernissen ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Dabei sollen die Ziele 6.4.3 zu Bo, W, Ofg, Avz, K, AL, kK, Lb, Erh und foS berücksichtigt werden.

Auch diese Ziele werden durch das Vorhaben in der jetzigen Form nicht angemessen berücksichtigt (vgl. Tabelle 3-2 sowie detailliert die Kapitel 4 bis 10).

Kürzel	Zielbeschreibung aus Ziel 6.4.3	Wirkung der Planung
Avz	Überschwemmungsflächen sollen erhalten oder in Abstimmung mit anderen Belangen möglichst zurückgewonnen werden.	Die vorgesehene Dammbauweise führt zur erheblichen Verkleinerung der Überschwemmungsfläche. Die Alternative einer Aufständerung ist nicht vorgesehen.
K	Klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für Kaltluft-/ Frischluftentstehung und Luftaustausch sollen erhalten werden, klimatische Leitbahnen sollen offen gehalten werden.	Die Ausgleichsfunktion wird durch betriebsbedingten Schadstoffeintrag eingeschränkt. Die vorgesehene Dammbauweise stellt eine Barriere in der klimatischen Leitbahn dar. Die Alternative einer Aufständerung ist nicht vorgesehen.
AL	Die Lebensräume gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen geschützt werden. Biotopverbundstrukturen sollen erhalten oder verbessert werden.	Lebensräume (Neuroth, Witzelrodaer Schweiz, Feuchtwiesen) werden trotz Alternativen beeinträchtigt. Der Biotopverbund wird durch die Ausführung trotz Alternative besonders beeinträchtigt.
Lb	Landschaftsteile, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, sollen erhalten werden.	Der landschaftsbildprägende Erholungsraum Witzelrodaer Schweiz an der Schnittstelle von Werratalradweg und Ausflugsstätte Frankenstein wird trotz Alternativen entwertet. Das Landschaftsbild der Werraue am Radweg wird durch die Ausführung trotz Alternativen besonders beeinträchtigt.

Tabelle 3-2: Ziele im Vorbehaltsgebiet und deren Berücksichtigung bei der vorliegenden Planung

3.3 Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung

3.3.1 Ziele des RROP (Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung) stehen der Straßenplanung entgegen

Die derzeit favorisierte Variante, die den Planfeststellungsunterlagen zu Grunde liegt, ist mit den Festlegungen des RROP nicht vereinbar. Die vorgesehene Plantrasse quert das Vorranggebiet „Sicherung und Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe Kies 14“. In Vorranggebieten Rohstoffsicherung und -gewinnung sollen die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Es sind nur solche Nutzungen möglich, die der Sicherung und der Gewinnung von Rohstoffen nicht entgegenstehen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

In der Begründung hierzu heißt es: „Die Kiesabbauvorhaben stellen beträchtliche Eingriffe sowohl in das ökologische Gefüge als auch in das Landschaftsbild dar. Deshalb wurden bei weitem nicht alle Kieslagerstätten für den Abbau oder als Vorbehalt Kiesabbau bestimmt. Weitgehend wurden Kompromisse gesucht und eingegangen, wie beim Feld KIS 12 Bergwerkseigentum Tiefenort. Das Vorranggebiet wurde zu Gunsten naturschutzfachlicher Belange in Größe und Lage gegenüber dem Bergrechtsfeld nach Wichtung der konkurrierenden Belange verändert. Weitere, z.B. gemeindliche Belange, sind im Genehmigungsverfahren einzubringen. Bei der endgültigen Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, die 1990 in

der Werraue einstweilig sichergestellt wurden und einige Bergwerkseigentumsfelder überlagert haben, muss die rechtliche Situation beachtet werden. Die Bergwerkseigentumsfelder, 1990 verliehen, sind aus Bergbauschutzgebieten der DDR in den 70er Jahren hervorgegangen, die zur langfristigen Koordinierung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen vom damaligen Bezirkstag Suhl festgesetzt wurden. Weitere Kompromisse zu den Abbaubedingungen sind in den Zulassungsverfahren der Betriebspläne zur Ausfüllung des raumordnerisch vorgegebenen Rahmens möglich.“

3.3.2 Bergbauvorhaben steht einer ökologisch verträglicheren Variante nicht entgegen

Sollte eine Abweichung von den Zielen der RROP zugelassen werden, muss bei der konkreten Alternativenprüfung jedoch berücksichtigt werden, dass weder die vorhandenen Bergbauberechtigungen noch etwaige bergrechtliche Genehmigungen dazu führen müssen, dass die am wenigsten den Bergbau beeinträchtigende Variante gewählt werden muss. Vielmehr hätte konkret herausgearbeitet werden müssen, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Weise der Bergbau von anderen Varianten, insbesondere der vom NABU mitgetragenen Variante beeinträchtigt wird. Eine solche Aufarbeitung findet sich in den Planfeststellungsunterlagen nicht.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder argumentiert, dass „der Staat“ eine Entschädigung für nicht zu gewinnende Kiesvorkommen aufgrund des Straßenbauprojektes oder des Naturschutzes zahlen müsste.

Die erwähnten Naturschutzgebiete (so auch das NSG „Erlensee-Salzwiesen“³) sind vor der Verleihung⁴ und lange vor dem Verkauf⁵ der Bergwerkseigentumsfelder einstweilig sichergestellt wurden. Damit war für den Käufer des Bergwerkseigentums eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür gegeben, dass möglicherweise nicht das volle Bergwerkseigentum ausgenutzt werden kann. Das TMWV wurde bereits im Oktober 1994 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Bergrechtsinhaber geschützte Biotope nach § 18 ThürNatG und Pufferbereiche um diese entschädigungslos dulden muss.⁶

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht 1998 klargestellt, dass der Bergrechtseigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Ausgleich in Geld oder durch Übernahme des Bergwerkseigentums hat, wenn in einem Teil des Feldes die Bodenschätze faktisch nicht abgebaut werden können, weil die Trasse einer öffentlichen Straße durch das Gewinnungsfeld planfestgestellt wird.⁷ Es stellt fest: „Danach gewährt das Bergwerkseigentum zwar insbesondere das Dritte ausschließende Gewinnungsrecht; die Ausübung dieser lediglich privatrechtlichen Rechtsmacht ist aber durch die bergrechtlichen Vorschriften in vielfacher Hinsicht eingeschränkt. Diese Einschränkungen führen dazu, dass der Bergwerkseigentümer von vornherein nicht darauf vertrauen kann, dass er die von seiner Gewinnungsberechtigung erfassten Bodenschätze im gesamten zugeteilten Feld oder auch überhaupt gewinnen kann. Dementsprechend findet bei der Erteilung des Bergwerkseigentums keine umfassende Prüfung öffentlich-rechtlicher Vorschriften statt, die dem Abbau der betreffenden Bodenschätze entgegen stehen könnten; denn der Abbau selbst wird mit der Erteilung der Bergbauberechtigung gerade noch nicht gestattet.“ Lediglich § 124 Abs. 4 sieht bei der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage einen Ersatz in Geld für den Fall vor, dass der Unternehmer in

³ Einstweilige Sicherstellung des Gebietes als NSG „Erlensee und Salzwiesen“ durch Beschluss des Rates des Bezirkes Suhl (Beschluss Nr. 48/90) vom 29.03.1990

⁴ Verleihung des Bergwerkseigentums im Bereich Ettmarshausen am 28.9.1990 auf Grundlage der „Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum“ vom 15.08.1990

⁵ Die Treuhandanstalt Berlin veräußert gemäß notariellen Kaufvertrag vom 04.09.1991 die Bergwerksfelder bei Immelborn, Barchfeld und Breitungungen zunächst an Firma Hermann Kirchner GmbH & Co. KG, Bad Hersfeld (spätere Weiterveräußerung).

⁶ Aktenvermerk des TMLNU vom 18.10.94 zu einer Besprechung im TMWV am 17.10.94 (Az.: 3.5-65016-2/1)

⁷ BVerwG, Urteil vom 26.03.1998 - 4 A 2.97 -

seinem Gewinnungsbetrieb Einrichtungen herstellt, beseitigt oder ändert. All dies ist hier nicht der Fall. Dies bedeutet, der Bergrechtseigentümer und Unternehmer muss eine Trassierung der Straße durch sein Bergrechtsfeld entschädigungslos hinnehmen.

An dieser Situation ändert auch der Planfeststellungsbeschluss⁸ zum Rahmenbetriebsplan des Kiesabbaus nichts. Das Bundesverwaltungsgericht urteilte, dass der Rahmenbetriebsplan nur die grobe und langfristige Richtung bei der Gewinnung vorgibt, aber nicht notwendigerweise zu absoluter Planungssicherheit für den Unternehmer führt.⁹ „Dem Bergbauunternehmer soll ein verpflichtender, aber nicht in gleicher Weise wie bei einem Vorbescheid ein berechtigender Rahmen vorgegeben werden. Ergeben sich während des Geltungszeitraums eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans Umstände, die gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 BBergG der Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen entgegenstehen, so können diese nicht gleichwohl unter Berufung auf eine Bindungswirkung des Rahmenbetriebsplans zugelassen werden. Vielmehr sind Festlegungen eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans, die nach nunmehrigem Sach- und Erkenntnisstand in Widerspruch zu den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 BBergG stehen, nach Maßgabe der §§ 56 oder 57 BBergG zu ändern. Insofern ist die Bindungswirkung eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans für nachfolgende Haupt- und Sonderbetriebspläne eher mit der Bindungswirkung eines - ebenfalls rahmensetzenden - Flächennutzungsplans für nachfolgende Bebauungspläne (§ 8 Abs. 2 BauGB) vergleichbar als mit der Bindungswirkung eines Vorbescheids für eine nachfolgende bauaufsichtliche, immissionsschutzrechtliche oder atomrechtliche Genehmigung.“

So gibt der Rahmenbetriebsplan einen deutlichen Hinweis darauf, in welchen räumlichen Bereichen des Bergwerkseigentums überhaupt ein Abbau in Frage kommt. Nur diese sind in eine Abwägung mit möglichen Trassenvarianten des Straßenbaus einzubeziehen. Es wird nämlich deutlich, dass in großen Teilen des Bergwerkseigentums aus verschiedenen Gründen ein Abbau ausgeschlossen ist und dort keine Abbaufelder planfestgestellt werden.¹⁰ Karte 3-1 und Tabelle 3-3 zeigen deutlich, dass Variante 1 gegenüber Variante 1a nur unwesentlich größere Bereiche der Abbaufelder überlagert. Die Angaben des Vorhabensträgers zu den Zerschneidungslängen stimmen weder für das „Abbaufeld“¹¹ noch für das „Bergwerksfeld“¹². Überhaupt werden in allen Unterlagen des Vorhabensträgers die Begriffe Bergwerksfeld, Bergwerkseigentum und Abbaufeld synonym verwendet, was nicht den Tatsachen entspricht.

	Variante 1a°	Variante 1
Querungslänge Bergwerkseigentum	530 m	950 m
Querungslänge Abbaufelder	280 m	330 m
Querungslänge Bereich Kies-Mächtigkeit > 30 m	170 m	190 m
unklare Angaben des Vorhabensträgers zu Zerschneidungslängen	580 m	700 m

Tabelle 3-3: Vergleich der Überlagerung von Rohstoffvorkommen bei Trassenvarianten

In § 124 Abs. (1) BBergG heißt es, die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Verkehrsanlagen und von Gewinnungsbetrieben seien in gegenseitiger Rücksichtnahme zu planen und durchzuführen. Abs. 3 führt sogar aus, dass Errichtung einer öffentlichen Verkehrsanlage der Gewinnung von Bodenschätzen vorgeht, wenn der gleichzeitige Betrieb einer öffentlichen

⁸ TOB (2001)

⁹ BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1991 - 7 C 25.90 -

¹⁰ HGC (1998), Seiten 33 u. 42

¹¹ Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 15

¹² Straßenbauamt Südwestthüringen (2006): S. 12

Verkehrsanlage und eines Gewinnungsbetriebes ausgeschlossen ist, und nicht das öffentliche Interesse an der Gewinnung der Bodenschätze überwiegt. Ein derart vorrangiges öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung ist aus unserer Sicht nicht gegeben, weil selbst durch eine Trasse in enger Anlehnung an Variante 1 nur ein geringer Teil der Bodenschätze nicht gewonnen werden kann und überdies in der Region umfangreiche weitere Vorkommen des gleichen Rohstoffs vorhanden und gewinnbar sind.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, dass sowohl das Straßenbauamt Meiningen¹³ als auch die Kieswerk GmbH & Co. Immelborn Betriebs-KG¹⁴ im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens zum geplanten Naturschutzgebiet „Erlensee-Salzwiesen“ einer Trasse in enger Anlehnung an Variante 1 protokollarisch zugestimmt haben.

Abgesehen von der oben geschilderten Rechtslage habe der Abbauunternehmer auch gegenüber dem Thüringer Oberbergamt seine Bereitschaft zum Entschädigungsverzicht für den Fall erklärt, dass bei einer Trassenvariante 1 der nördlich hiervon gelegene Abbaubereich durch ein entsprechend gestaltetes Brückenbauwerk erreichbar bleibe.¹⁵

In die gleiche Richtung weisen auch die Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss für den Kiesabbau.¹⁶ Die Unterlagen berücksichtigen die Option einer 160 m breiten Brücke mit 100 m Durchlassbreite für den Kiesabbau. „Hinsichtlich der endgültigen Festlegung des Trassenverlaufs besteht grundsätzlich die Möglichkeit und Bereitschaft der Kieswerk GmbH & Co. Immelborn Betriebs-KG hierfür nachweislich erforderliche Flächen vom Abbau auszunehmen.“ Diese Flächen sind neben der Trassenvariante 1, die in diesem Bereich auch vom NABU favorisiert wird, in der kartenmäßigen Darstellung als Abbaufelder C' und E' sowie Standorte möglicher Brückenköpfe dargestellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der genannten Brücke um eine extrem teure Schrägseilbrücke handeln muss, wie sie Teil eines beschränkten Variantenvergleichs der Straßenbauverwaltung¹⁷ war.

3.4 Landwirtschaft

Die Hochflächen zwischen Werraau und dem vorgesehenen Anschluss der B 62 an die B 19 sind im RROP Südthüringen als Vorbehaltsgebiete zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel ausgewiesen. Das zugehörige Ziel 5.2.2.3 wird wie folgt formuliert:

„In Vorbehaltsgebieten für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel soll den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Die Auswirkungen auf die vorhandene Agrarstruktur und die Nutzung von Anlagen der Landwirtschaft und/ oder Verarbeitung sollen beachtet und die Folgen für das Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum sollen berücksichtigt werden.“

¹³ Ergebnisprotokoll vom 18.04.95 zur Anhörung am 04.04.95 im Thüringer Landesverwaltungsamt

¹⁴ Ergebnisprotokoll vom 18.04.95 zur Anhörung am 03.04.95 im Thüringer Landesverwaltungsamt

¹⁵ Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Abteilung VI) vom 09.07.97 an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Az.: 601-8511.10-01

¹⁶ HGC (1998), Seiten 42 u. 147

¹⁷ Erläuterungsbericht Planfeststellungsunterlagen B 62 Werraquerung, S. 30f sowie Antwortschreiben des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom 09.08.2005 an den Vorsitzenden des Naturschutzbeirates im Wartburgkreis

	Variante 1a	Variante 1
Länge der Zerschneidung	900 m	850 m
Breite der Inanspruchnahme	relativ hoch durch tiefe Einschnittsböschung in Geländeerhebung oberhalb der Witzelrodaer Schweiz	relativ gering durch flache Einschnittböschung in Randlage eines kleinen Nebentales der Werra
Art der Zerschneidung	schiefwinklig, schwer zu bewirtschaftende Restflächen	nahezu rechteckig, gut zu bewirtschaftende Restflächen

Tabelle 3-4: Vergleich von Trassen hinsichtlich des Einflusses auf landwirtschaftliche Nutzflächen

Die jetzt vorgelegte Planung zu Variante 1a greift weitaus stärker in das genannte Vorbehaltsgebiet ein, als eine Alternative in enger Anlehnung an Variante 1 (vgl. Tabelle 3-4). Nach unserer Auffassung wird die vorgelegte Planung dem raumordnerischen Ziel nicht oder nur unzureichend gerecht.

3.5 Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz

Die Werraau ist im Bereich des Vorhabens als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Hierzu wird im RROP Südthüringen folgendes Ziele 10.3.3.2 formuliert:

„Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen Überschwemmungsgebiete und natürliche Retentionsräume von hochwasserabflussstörenden Nutzungen freigehalten und Möglichkeiten ihrer Erweiterung gesichert werden. Die funktionale Einheit von Gewässer und Talaue soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden. [...]“

Auch hierzu müssen wir feststellen, dass bei der vorgelegten Planung vorhandene und bessere Alternativen nicht genutzt werden und damit die zitierten Ziele unzureichend berücksichtigt werden, weil

- die weitgehende Ausführung in Dammbauweise die natürlichen Retentionsräume im Vergleich zu einer Ausführung in aufgeständerter Brückenbauweise erheblich reduziert.
- die Trassierung in einem in Hauptfließrichtung liegenden Prallhangbereich der Werra (Variante 1a) im Vergleich zu einer gleithangseitigen Trassierung (Variante 1) die Einheit von Gewässer und Talaue in besonderer Weise zerstört. Eine naturnahe Eigendynamik des Gewässers ist damit selbst über sehr lange Zeiträume ausgeschlossen. Die vorgesehene Dammbauweise verstärkt diesen Effekt.

Die Präsidentin des Thüringer Landesverwaltungsamtes hat bereits 1996 zum Ausdruck gebracht, dass eine Dammbauweise wegen Aufstau und Flächenverbrauch Auswirkungen auf Hochwasserabfluss und Retentionsfläche haben wird. Nur bei einer großen Talbrücke oder einer aufgeständerten Bauweise seien die negativen Auswirkungen vermeidbar.¹⁸

3.6 Zusammenfassung und Konsequenzen für das Vorhaben

Die vorgelegte Planung erfüllt nicht die für das Vorhaben gesetzte Zielsetzung Nr. 9.4.1.7. Voraussetzung für eine Verwirklichung der vorgelegten Planung ist daher ein Zielabweichungsverfahren nach § 21 ThürLPIG. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Abwägung von Trassenvarianten unter Zuhilfenahme einer UVS (siehe Kapitel 2) mit den betroffenen Zielen der Raumordnung erforderlich.

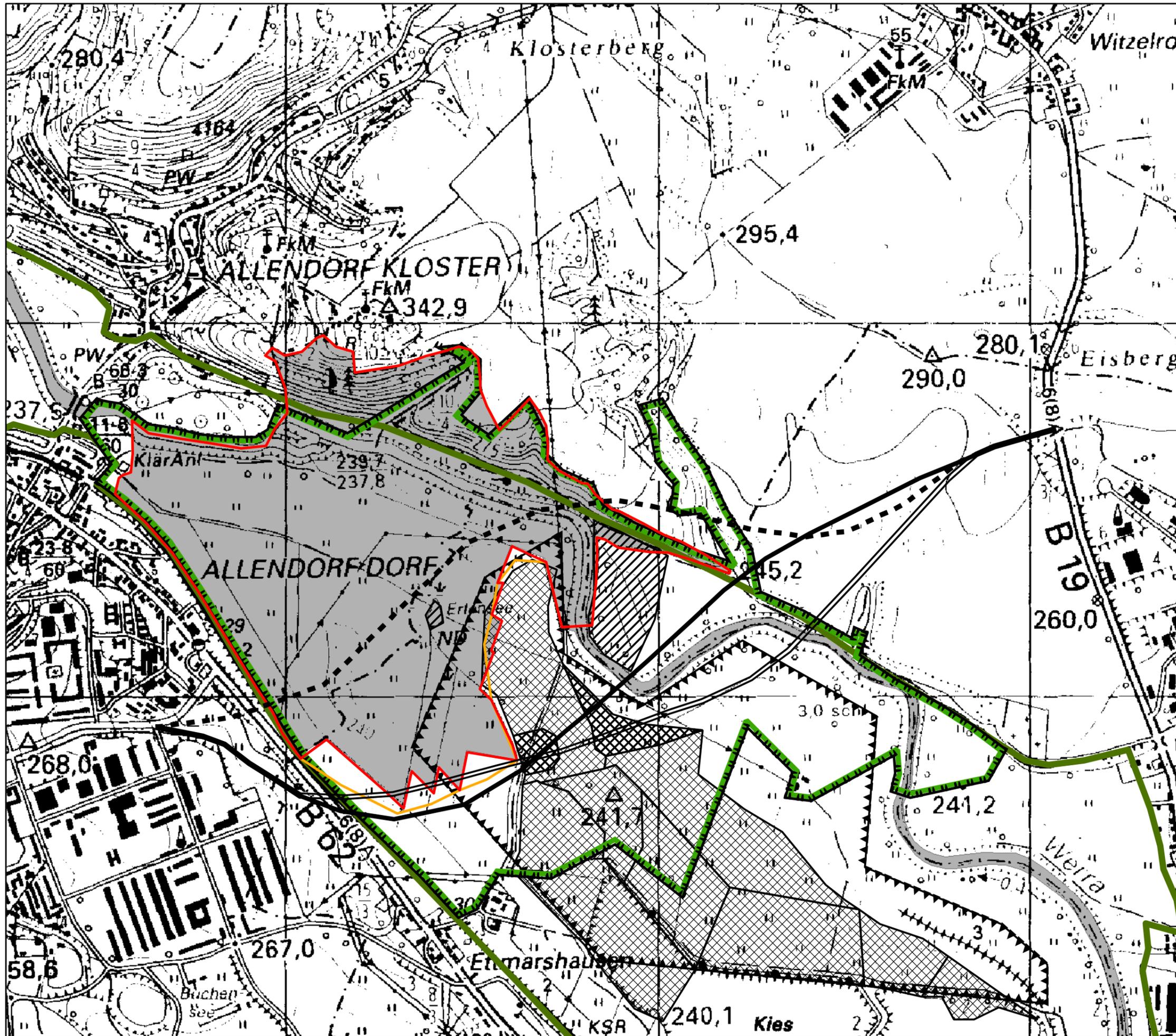
¹⁸ Schreiben der Präsidentin des Thüringer Landesverwaltungsamtes an den Präsidenten der Regionalen Planungsgemeinschaft Südthüringen vom 11.12.96

Die vorgelegte Planungsvariante hat bei fast allen betroffenen Zielen der Raumordnung deutliche Nachteile gegenüber einer Trasse in enger Anlehnung an Variante 1. Einzig beim Ziel der Rohstoffsicherung/Rohstoffgewinnung weist Variante 1a geringe Vorteile auf, die jedoch von den übrigen Nachteilen mehr als aufgewogen werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Werraue zwischen Breitungen und Bad Salzungen (bis Vacha) laut Regionalem Raumordnungsplan Südthüringen

- eine gesamtstaatliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und
- eine besondere Bedeutung für den landes- und regionsweiten Biotopverbund besitzt.¹⁹ Infolge des Straßenbaus nicht zu gewinnende Kiesvorkommen haben dagegen allenfalls regionale Bedeutung.

Die vorgelegte Planung lässt keine sachgerechte Abwägung des Vorhabens mit den in den vorhergehenden Abschnitten erläuterten raumordnerischen Zielen erkennen.

¹⁹ TMWAI (1999): Karte 6.1 Landschaftsräume mit besonderen Aufgabe für Natur und Landschaft



- ### Legende
- #### Trassenvarianten B 62
- Variante 1
 - Variante 1a
 - - - Variante 3
 - FFH-Gebiet
 - (red border) Europäisches Vogelschutzgebiet
 - (yellow border) SPA-Meldevorschlag 18.06.02
 - (green border) IBA
 - (green border with dots) geplantes NSG
 - ▨ Flächennaturdenkmale
 - ⊛ Bergwerksfeld
 - ▩ planfestgestellte Abbaufelder
 - ▩ (cross-hatched) davon Felder C' + E'

Quellen:
 TMLNU, Planfeststellungsunterlagen
 Kiesabbau, UVS B 62,
 Michael-Otto-Institut

Karte 3-1

Trassenvarianten und besondere
 Gebiete des Naturschutzes
 sowie des Bergbaus

1:10.000